



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 33

Jahrgang 2016

Erscheinungstag: 16.12.2016

Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung:	Satzung der Stadt Emsdetten über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 H „Schulstraße“	181 - 184
2. Bekanntmachung:	Satzung der Stadt Emsdetten über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8K „Rheiner Straße / Emsstraße“	185 - 188

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de bereit (Webcode 00119). Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist. Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter Webcode 00118; die Liste mit den Bebauungsplänen unter Webcode 001300.

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Emsdetten

über die

Verlängerung der Veränderungssperre

für den Geltungsbereich des

Bebauungsplanes Nr. 8 H „Schulstraße“

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 AsylverfahrensbeschleunigungsG vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Emsdetten vom 27.10.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsdauer

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 07.11.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 H „Schulstraße“, 4. Änderung beschlossen. Zur Sicherung der Planung wurde für das in § 2 näher beschriebene Gebiet mit Bekanntmachung vom 19.12.2014 eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB angeordnet.

Die Geltungsdauer der „Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 H „Schulstraße“, 4. Änderung wird gemäß § 17 Abs. 1 BauGB über den 19.12.2016 hinaus um ein Jahr verlängert. Der Satzungsbeschluss wird am 16.12.2016 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Emsdetten veröffentlicht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft. Sie tritt nach Ablauf eines Jahres am 16.12.2017 außer Kraft.

Die Satzung tritt vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre bezieht sich auf den nördlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 8 H „Schulstraße“, 4. Änderung. Er wird von der Buckhoffstraße, Sanduergasse, Sandufer und Nordwalder Straße begrenzt und umfasst die Flurstücke Gemarkung Emsdetten, Flur 43, Flurstücke 118, 119, 159, 161, 162, 164, 165, 187, 195, 196, 197, 198, 290, 291, 292, 296, 299, 301, 302, 304, 305, 306, 307, 376, 377, 379, 416, 417, 437, 438, 439 und 440.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine schwarze gerissene Linie dargestellt.

§ 3 **Inhalte und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

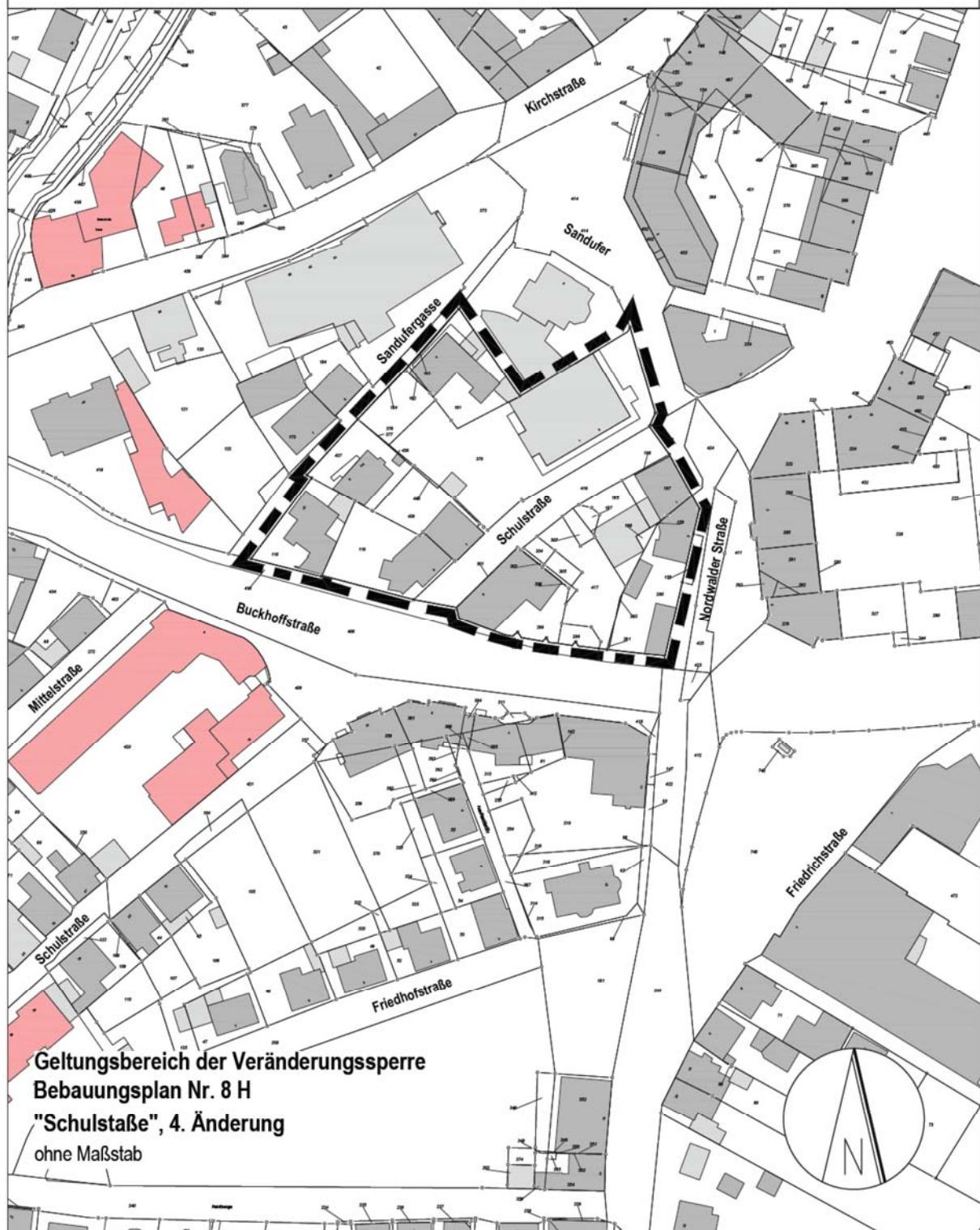
Die Inhalte und Rechtswirkungen der Veränderungssperre bleiben unverändert gegenüber der am 19.12.2014 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 8 H „Schulstraße“, 4. Änderung.

Emsdetten, den 15.12.2016

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 8 H "Schulstraße", 4. Änderung
Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Stand: Dezember 2014



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, welche vom Rat der Stadt Emsdetten am 27.10.2016 beschlossen wurde, wird hiermit gemäß § 16 Abs.2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Bestimmungen des § 18 Abs.2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1-3 und Abs.2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung ist nach § 215 Abs.12 Nr.1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 H „Schulstraße“, 4. Änderung rechtsverbindlich. Sie kann im Rathaus der Stadt Emsdetten Am Markt 1 in 48282 Emsdetten, 5. Obergeschoss, Zimmer 502 eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Emsdetten (www.emsdetten.de).

Emsdetten, den 15.12.2016

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Emsdetten

über die

zweite Verlängerung der Veränderungssperre

für den Geltungsbereich des

Bebauungsplanes Nr. 8K „Rheiner Straße / Emsstraße“

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414),), zuletzt geändert durch Art. 6 AsylverfahrensbeschleunigungsG vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. 6. 2015 (GV. NRW. S. 496), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Emsdetten vom 27.10.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsdauer

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 07.11.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8K „Rheiner Straße / Emsstraße“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wurde für das in § 2 näher beschriebene Gebiet mit Bekanntmachung vom 20.12.2013 eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs.1 BauGB angeordnet.

Die Geltungsdauer der „Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 K „Emsstraße / Rheiner Straße“ wurde gemäß § 17 Abs.1 BauGB per Ratsbeschluss am 17.12.2015 um ein weiteres Jahr verlängert. Diese Satzung trat am 18.12.2015 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf eines Jahres am 18.12.2016 außer Kraft.

Die Geltungsdauer der „Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 K „Emsstraße / Rheiner Straße“ wurde gemäß § 17 Abs.2 BauGB per Ratsbeschluss am 27.10.2016 ein zweites Mal um ein Jahr verlängert. Der Satzungsbeschluss wird am 16.12.2016 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Emsdetten veröffentlicht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die zweite Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft. Sie tritt nach Ablauf eines Jahres am 16.12.2017 außer Kraft.

Die Satzung tritt vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 3 näher bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre bezieht sich auf den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 8 K „Emsstraße / Rheiner Straße“. Er wird von der Elbersstraße, Rheiner Straße, Emsstraße sowie In der Lauge begrenzt und umfasst die Flurstücke Gemarkung Emsdetten, Flur 39, Flurstücke 12, 14, 15, 16, 17,

18, 20, 22, 23, 24, 71, 87, 89, 104, 105, 106, 126, 127, 128, 129, 130, 133, 134, 135, 171, 172, 184, 197, 198, 201, 285 und 286.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine schwarze gerissene Linie dargestellt.

§ 3 Inhalte und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Die Inhalte und Rechtswirkungen der Veränderungssperre bleiben unverändert gegenüber der am 20.12.2013 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 8 K „Emsstraße / Rheiner Straße“.

Emsdetten, den 15.12.2016

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 8 K "Rheiner Straße / Emsstraße"
Geltungsbereich der Veränderungssperre

Stand Dezember 2013



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, welche vom Rat der Stadt Emsdetten am 27.10.2016 beschlossen wurde, wird hiermit gemäß § 16 Abs.2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Bestimmungen des § 18 Abs.2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1-3 und Abs.2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung ist nach § 215 Abs.12 Nr.1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rheiner Straße / Emsstraße“ rechtsverbindlich. Sie kann im Rathaus der Stadt Emsdetten Am Markt 1 in 48282 Emsdetten, 5. Obergeschoss, Zimmer 502 eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Emsdetten (www.emsdetten.de).

Emsdetten, den 15.12.2016

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister